

Zeitschrift: Wohnen

Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger

Band: 74 (1999)

Heft: 7-8: Die Feste feiern, wie sie fallen

Artikel: Mehr Verantwortung für den Heizöltank

Autor: Frauch, Bruno

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-106749>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

MEHR VERANTWORTUNG FÜR DEN HEIZÖLTANK

Auf den 1. Januar 1999 ist die revisede «Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährden- den Flüssigkeiten (VWF)» in Kraft getreten. Diese bringt dem Tankbe- sitzer mehr Eigenverantwortung in Sicherheit, Betrieb und Unterhalt.

BRUNO FRAUCH*

Unter der Federführung des Bundesamtes für Umwelt, Wald und Landschaft (BUND-WAL) wurden die Tankvorschriften innert fünf Jahren modernisiert. Ein verändertes Risikoverständnis und die technische Entwicklung führten zu neuen Überlegungen im Bereich der Wartung von Tankanlagen.

WICHTIGE ÄNDERUNGEN Für die Bewilligungs- und Abnahmepflicht für Tankanlagen erfolgte eine Anhebung der Mengenschwelle: Kleintanks bis 4000 Liter Gesamtinhalt sind nicht mehr bewilligungs-, sondern nur noch meldepflichtig, wenn sie ausschliesslich zur Lagerung von Heiz- oder Dieselöl dienen, von Hand mit einer Zapfpistole gefüllt werden und die Entnahme mit freistehenden Rohrleitungen ohne Rücklauf im Saugbetrieb erfolgt. Die Revisionspflicht beschränkt sich neu einerseits auf die bewilligungspflichtigen Anlagen und andererseits auf einen Umfang, welcher dem Risiko der Anlage entspricht. Bei modernen Tankanlagen wird vom Ge-

setzgeber nur noch eine periodische Sicht-
kontrolle auf Dichtheit verlangt.

Konkret heisst dies, dass Kleintankanlagen und mittelgrosse Tanks in Schutzbauwerken alle 10 Jahre überprüft werden müssen. Erdverlegte, einwandige Lagerbehälter (auch wenn mit Vollvakuumgerät ausgerüstet) sowie doppelwandige ohne Leck-anzeigesystem und zudem Stehtanks ohne Schutzbauwerk oder ohne überwachten Boden müssen jedoch wie bisher alle 10 Jahre einer Innenkontrolle unterzogen werden (vergleiche Tabelle).

VERANTWORTLICHE BESITZER

Der Gesetzgeber unterscheidet heute die Sicherheitskontrolle vom Unterhalt und der Werterhaltung der Anlagen. Dafür haben die Tankbesitzer eine klar formulierte Eigenverantwortung. Nebst der Erfüllung der verordneten Pflichten obliegt ihnen natürlich die Verantwortung für den Betrieb, den Unterhalt und die Werterhaltung ihrer Tankanlagen. Die VWF schreibt nämlich weiterhin vor, dass die Inhaber von Anlagen für «Schutzmassnahmen» gegen Flüssigkeitsverluste zu sorgen haben.

Die Tankbesitzer sind somit für den ordnungsgemäßen Zustand ihrer Anlagen selbst verantwortlich. Um Unfälle zu vermeiden und um die bei Unfällen unter Umständen in Kauf zu nehmenden haftungsrechtlichen Ansprüche abwehren zu können, wird allen Inhaber/innen von Tankanlagen empfohlen, die Anlagen regelmässig fachmännisch warten zu lassen.

WERTERHALTUNG Die Tankanlage stellt einen Teil der Investitionen in das Heizsystem dar. Es ist deshalb nicht nur ökonomisch, sondern auch ökologisch sinnvoll, diesen Wert langfristig zu erhalten. Eine Stahltankanlage hat eine Lebensdauer von rund 50 Jahren. Dazu braucht es aber den umfassenden Unterhalt durch Fachunternehmen, beispielsweise die fachkundige Beurteilung, ob eine Erneuerung des Innenanstrichs nötig ist (Schutz des Stahls vor Korrosion).

Erst eine komplette Revision der Tankanlagen mit Sicherheitsüberprüfung und eine Innenreinigung des Tanks gewährleisten die Betriebssicherheit. Insbesondere gehört bei der Innenreinigung die Entnahme der Heizölrückstände (Schlamm, der sich unweigerlich bildet) zum Leistungsumfang der Revisionsfirmen. Dadurch werden Störungen an den modernen, oft empfindlich reagierenden Brennern vermieden.

Einwandfrei erstellte, gepflegte und fachmännisch unterhaltene Tankanlagen helfen mit zu verhindern, dass es zu unnötigen Ölunfällen und den damit verbundenen gravierenden Verschmutzungen von Böden und Gewässern kommt.

Die neuen Tankvorschriften bringen dem Eigentümer auf der einen Seite Erleichterungen, auf der andern Seite aber eine grosse Eigenverantwortung bezüglich Unterhalt und Betriebssicherheit.

* Bruno Frauch ist Geschäftsführer des Verbands Schweizerischer Unternehmungen für Bau und Unterhalt von Tankanlagen (VTR)

Pflichten für Tankanlagenbesitzer	Pflichten für Anlagenbesitzer in der Schutzone «S»		Pflichten für Anlagenbesitzer in der Zone «A»		
Tank-Kategorie:	Bewilligungs- pflichtig	Bewilligungs- pflichtig	Melde- pflichtig	Bewilligungs- pflichtig	Bewilligungs- pflichtig
Kleintanks bis 4000 Liter	●		●*	●	
Kleintanks mit mehr als 4000 Litern	●			●	
Mittelgroße Tanks im Schutzbauwerk	●			●	
Erdverlegte einwandige Lagerbehälter oder doppelwandige ohne Leckanzeigesystem		●			●
Stehtanks ohne Schutzbauwerk oder ohne überwachten Boden		●			●

- * Gilt nur für Anlagen, die die nachfolgenden Kriterien erfüllen:
 - Ausschliessliche Lagerung von Heiz- oder Dieselöl
 - Befüllung nur von Hand mit einer Zapfpistole
 - Entnahme mit freistehenden Rohrleitungen ohne Rücklauf im Saunabetrieb